

200. 16. Juni 2000

Gebühr
entrichtet

Wassergenossenschaft
Gantschenberg II

Körperschaft öffentlichen Rechts
Sitz der Genossenschaft: **Gantschenberg 75**

Anerkennung: Bescheid vom _____, GZ.: _____

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg
Gz.: 3.0 - 477 / 2000 Deutschlandsberg, den 25.5.2000
Genehmigt

Der Bezirkshauptmann - Hof ..



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz der Genossenschaft
- § 2 Zweck und Umfang der Genossenschaft
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen
- § 7 Voranschlag und Kostenaufteilung
- § 8 Genossenschaftsorgane
- § 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung
- § 10 Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung
- § 11 Wahl des Ausschusses bzw. des Geschäftsführers
- § 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Funktionsperiode des Ausschusses
- § 13 Wirkungskreis des Ausschusses bzw. des Geschäftsführers
- § 14 Wirkungskreis des Obmannes
- § 15 Wirkungskreis des Obmannstellvertreters
- § 16 Wirkungskreis des Kassiers
- § 17 Bestellung und Wirkungskreis der Rechnungsprüfer
- § 18 Wirkungskreis des Geschäftsführers
- § 19 Bauausführung
- § 20 Nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern
- § 21 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 22 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 23 Auflösung der Genossenschaft
- § 24 Aufsichtsbehörde

* nicht zutreffendes streichen

§ 1

Name und Sitz der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen
 Wassergenossenschaft Gantschen-
 berg II _____ und hat ihren
 Sitz in Gantschenberg 75
 Gemeinde: Preding
 Gerichtsbezirk: DLBG
 BH: DLBG,

§ 2

Zweck und Umfang der Genossenschaft:

Die Genossenschaft ist eine Wassergenossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215, i. d. g. F.; Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit eigenverantwortlicher Selbstverwaltung.

- Abwasserentsorgungsanlage *

in Gantschenberg

_____ der Gemeinde _____

_____ Preding _____.

*) Zweck der Wassergenossenschaft ist die Beseitigung und Reinigung von Abwässern sowie die Reinhaltung von Gewässern.

Das Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet der Katastralgemeinden _____
 _____ Tobis _____
 _____, Gemeinde

* nicht zutreffendes streichen

_____ Preding _____ und kann nach Bedarf und unter der Voraussetzung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch auf andere Gemeinden bzw. Katastralgemeinden ausgedehnt werden.

§ 3

Mitgliedschaft:

Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die Entsorgungsanlage angeschlossenen oder in Hinkunft anzuschließenden Liegenschaften. Zur Bildung einer Wassergenossenschaft sind mindestens drei Beteiligte erforderlich. Der Obmann bzw. der Geschäftsführer hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz zu halten.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder genießen folgende Rechte:

1. Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage der Genossenschaft.
2. Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung im Sinne dieser Satzungen.

3. Verhältnismäßige Anteilnahme an den der Genossenschaft gewährten finanziellen Beihilfen zu den Bau- und Erhaltungskosten der Genossenschaftsanlagen.
4. Anspruch auf eine angemessene Entlohnung für alle im Interesse des Unternehmens verrichteten Arbeiten, soweit diese mindestens einen Zeitaufwand von $\frac{1}{4}$ Tagschicht (2 Stunden) erfordern und nicht als Kostenbeitrag nach § 7 dieser Satzungen zu leisten sind.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern obliegt die Pflicht,

1. den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane zeitgerecht nachzukommen,
2. die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
3. die Organe der Genossenschaft auf wahrgenommene Schäden oder Missstände der Anlage unverzüglich aufmerksam zu machen,

4. die Wahl in den Ausschuss anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger, von der Genossenschaftsversammlung anerkannter Grund dagegen vorliegt,
5. die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten.
6. die vorgeschriebenen Gebühren rechtzeitig zu leisten.

§ 6 Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen

Die Ermittlung der Stimmberechtigung kann nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- a) Auf jedes Mitglied der Wassergenossenschaft entfällt eine Stimme.*

§ 7 Voranschlag und Kostenaufteilung

Für jede Geschäftsperiode ist vom Ausschuss im voraus ein Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und von der Genossenschaftsversammlung zu beschließen. Die Abrechnung hat jährlich zu erfolgen. Soweit die Kosten, die der Ge-

* nicht zutreffendes streichen

nossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern nach Maßgabe der auf diese entfallenden Stimmen zu tragen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge sind vom Ausschuss bzw. Geschäftsführer zu berechnen und schriftlich den Mitgliedern zur Zahlung vorzuschreiben.

Der Ausschuss bzw. der Geschäftsführer hat zu bestimmen, ob die Beiträge oder welche Teile dieser in Geld oder in Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste, Beistellung von Baustoffen oder Arbeiterverpflegung usw.) zu bestehen haben.

Geldbeiträge sind, wenn nicht ausnahmsweise eine längere Zahlungsfrist gewährt wird, binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsvorschreibung bei der vom Obmann bezeichneten Stelle einzuzahlen. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet und auch gegen die Zahlungsvorschreibung keine begründete Einwendung erhoben, so hat der Obmann gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz 1959, i. d. g. F., und § 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG nach vorheriger kurzfristiger Mahnung die zwangsweise Eintreibung zu veranlassen.

Die Naturalleistungen sind zu der vom Ausschuss zu bestimmenden Zeit zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzubringen.

Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Ausschuss genaue Aufzeichnungen zu führen.

Die Beitragspflicht ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dringlichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit dem ordnungsmäßigen Ausscheiden der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrem Ausscheiden fällig gewordenen Beiträge.

* nicht zutreffendes streichen

§ 8 Genossenschaftsorgane

Die Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung, der Ausschuss, der Obmann und der Kassier.

Bei Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern kann an Stelle des Ausschusses ein Geschäftsführer bestellt werden, der die Aufgabe des Ausschusses und des Obmannes in sich vereinigt.

§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus der Versammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie ist über Beschluss des Ausschusses vom Obmann bzw. Geschäftsführer mindestens einmal jährlich im ersten Vierteljahr und nach Bedarf, wenn es der Ausschuss für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens ein Drittel der Genossenschaftsmitglieder verlangt, einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen, und zwar derart, dass die Einladung jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Versammlung zukommt. In gleicher Weise ist auch die Wasserrechtsbehörde von der Abhaltung der Versammlung zu verständigen. Es bleibt ihr überlassen, zur Versammlung einen Vertreter zu entsenden. Die Genossenschaftsmitglieder

können sich in der Genossenschaftsversammlung auch durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Die Versammlung wird vom Obmann bzw. Geschäftsführer geleitet. Sie ist im allgemeinen beschlussfähig, wenn durch die Teilnehmer mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen (§ 6 dieser Satzungen) vertreten ist.

~~Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 1 die Genossenschaftsversammlung mit derselben Tagesordnung noch einmal einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.*~~

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Versammlung noch einmal zu eröffnen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zur Versammlung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.*

Zu einem gültigen Beschluss ist mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Abstimmung über die Auflösung der Genossenschaft die Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Maßstabes für die Auf-

* nicht zutreffendes streichen

teilung der Kosten und über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

Das Stimmrecht wird mittels Stimmzettels ausgeübt. Zum Zweck der Abstimmung erhält jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied bzw. dessen Vertreter vom Vorsitzenden einen Stimmzettel, auf dem der Name des Mitgliedes und die Anzahl der von diesem vertretenen Stimmen vermerkt ist.

§ 10

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

1. Beschluss der Satzungen und ihrer Änderungen.
2. Wahl des Ausschusses.
3. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Beschluss des Voranschlages.
5. Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Ausschusses bzw. Geschäftsführers.
6. Genehmigung des Bauentwurfes und seiner allfälligen Änderungen.

7. Festsetzung der Entlohnung nach § 4 Ziffer 4 der Satzungen, allfälliger an den Obmann bzw. Geschäftsführer und die übrigen Ausschussmitglieder zu leistenden Vergütungen und des Ersatzes der einzelnen Mitgliedern anlässlich der Bildung der Genossenschaft etwa erwachsenden Kosten.
8. Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von weiteren Genossenschaftsmitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge.
9. Darlehensaufnahmen.
10. Beschluss über die Art der Bauausführung (ob in eigener Regie oder durch ein Bauunternehmen).
11. Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft und über die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.

§ 11

Wahl des Ausschusses bzw. Geschäftsführers

Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit

* nicht zutreffendes streichen

aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von 6 Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren, ferner 3 Ersatzmänner, welche letztere in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in den Ausschuss einzutreten haben, wenn aus irgendeinem Grund ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt tritt.

Der Ausschuss wählt sodann aus seiner Mitte durch einfache oder nach Köpfen zu bestimmende Stimmenmehrheit den Obmann, den Obmannstellvertreter, Kassier und nötigenfalls einen Schriftführer.

Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben und bei Stimmengleichheit das Los.

Einer Minderheit von wenigstens 20 % aller Stimmen der Genossenschaft ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.

§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Funktionsperiode des Ausschusses

Der Ausschuss ist vom Obmann mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist Pflicht.

Während der Baudurchführung sollen die Ausschusssitzungen mindestens monatlich abgehalten werden.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt die Ansicht als Beschluss, der der Obmann beigetreten ist.

Die Funktionsperiode des Ausschusses endet mit der Wahl des neuen Ausschusses.

§ 13 Wirkungskreis des Ausschusses bzw. Geschäftsführers

Alle nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zum Wirkungskreis des Ausschusses bzw. Geschäftsführers. Es gehören daher

* nicht zutreffendes streichen

insbesondere folgende Angelegenheiten in den Wirkungskreis des Ausschusses bzw. des Geschäftsführers:

1. Alle zur Ausführung des Bauvorhabens notwendigen Anordnungen, wie Anbot-ausschreibung und Vergebung der Arbeiten und Abschluss der Verträge. Im Falle einer Förderung der Anlage aus öffentlichen Mitteln dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Landesbau-direktion getroffen werden.
2. Beschaffung der erforderlichen Bau-stoffe und der Arbeitskräfte bei Aus-führung der Arbeiten in eigener Regie.
3. Bestellung einer Bauleitung.
4. Beaufsichtigung der Arbeiten im Ein-vernehmen mit der Bauleitung.
5. Auszahlung der Rechnungen nach Überprüfung durch die Bauleitung.
6. Verfassung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.
7. Berechnung der auf die einzelnen Mit-glieder entfallenden Kostenbeiträge und der beim Gericht zu stellenden Anträge auf zwangsweise Eintreibung rückständiger Beiträge.
8. Beaufsichtigung der genossenschaft-lichen Anlagen, der Hausleitungen und Instandhaltung der genossenschaft-lichen Anlagen.

9. Auftrag an den Obmann zur Einbe-rufung der Genossenschaftsversamm-lung bzw. Einberufung durch den Geschäftsführer.

§ 14 Wirkungskreis des Obmannes

Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen und hat alle Beratungen und Beschlussfassungen sowohl des Ausschusses als auch der Genossenschaftsversamm-lungen zu leiten. Der Obmann hat für die Genossenschaft zu zeichnen. Urkunden jedoch, durch welche rechtliche Verpflich-tungen der Genossenschaft eingegangen werden, sind vom Obmann, Obmannstell-vertreter und Kassier zu fertigen.

§ 15 Wirkungskreis des Obmannstellvertreters

Der Obmannstellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 16 Wirkungskreis des Kassiers

Der Kassier hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft zu buchen,

* nicht zutreffendes streichen

die allenfalls gewährten Förderungsbeiträge aus öffentlichen Mitteln und die Mitgliederbeiträge und sonstigen Einnahmen in Empfang zu nehmen, aufgrund der vom Bauleiter und vom Obmann gefertigten Arbeiterwochenlisten und Ausweise die Löhne und über Anweisung des Ausschusses die Rechnungen zur Auszahlung zu bringen. Der Kassier hat weiters dem Ausschuss in der Genossenschaftsversammlung über die Kassengebarung regelmäßig und über besondere Aufforderung zu berichten.

§ 17

Bestellung und Wirkungskreis der Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Gebarung, insbesondere der Rechnungen (die durch 14 Tage vor der jährlichen Genossenschaftsversammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder beim Obmann oder Kassier bzw. beim Geschäftsführer aufzuliegen haben), hat die Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte alljährlich zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres zu wählen. Dieselben haben die Buchhaltung und alle Rechnungen sowie den Rechnungsabschluss zu prüfen, allfällige Anstände zu erheben, ihr Gutachten schriftlich abzugeben und über Aufforderung des Ausschusses bzw. Geschäftsführers oder der Genossenschaftsversammlung in dieser zu berichten.

§ 18

Verarbeitung mittels EDV

Die Mitglieder gestatten die EDV-mäßige Erfassung und Weiterverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, jedoch nur soweit, wie es im Interesse der Genossenschaft ist.

* nicht zutreffendes streichen

§ 19 Bauausführung

Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, ob die genossenschaftlichen Anlagen, soweit dies gewerberechtlich zulässig ist, in eigener Regie der Genossenschaft ausgeführt werden sollen oder ob die Baudurchführung an ein Bauunternehmen zu vergeben ist. In allen diesen Fragen sind im Falle einer Förderung aus öffentlichen Mitteln die diesbezüglichen Richtlinien der Landesbaudirektion zu beachten.

§ 20

Nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern

Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihres Eigentümers oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und

den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

§ 21 Ausscheiden von Mitgliedern

Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden. Die ausgeschiedenen Liegenschaften haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

Die Genossenschaft ist verpflichtet einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

* nicht zutreffendes streichen

Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen.

Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Den ausscheidenden Mitgliedern stehen die im § 82 (4) WRG 1959 bezeichneten Ansprüche gegen die Genossenschaft zu.

Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.

Ausgeschiedene Liegenschaften haften Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können, nach

Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteiles. Dies gilt auch bei Förderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln.

§ 22

Schlichtung von Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht. In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil einen Schiedsmann. Ein von der Genossenschaft zu entsendender Schiedsmann wird vom Ausschuss bzw. Geschäftsführer bestimmt. Die Schiedsmänner bestimmen einen Dritten als Obmann. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollten sich die Streitteile mit dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht zufrieden geben, so ist die Angelegenheit gemäß 85 WRG 1959 der Wasserrechtsbehörde vorzutragen.

Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Behörde einzubringen.

* nicht zutreffendes streichen

§ 23 Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte erfolgen:

1. Wenn die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt. Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Diese erkennt über die Zulässigkeit der Auflösung und über die allenfalls aus diesem Anlasse zu treffenden Maßnahmen.
2. Durch die Erklärung der Auflösung seitens der Wasserrechtsbehörde, wenn der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.

§ 24 Aufsichtsbehörde

Die Genossenschaft unterliegt gemäß § 85 WRG 1959 der Aufsicht der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die

nicht im Sinne des § 22 dieser Satzungen durch ein Schiedsgericht beigelegt werden.

Die Wasserrechtsbehörde ist, soweit dies im Wasserrechtsgesetz oder in diesen Satzungen verlangt wird, in die Genossenschaftsangelegenheiten einzuschalten, insbesondere sind ihr sowie auch den Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde die Namen des Obmannes, seines Stellvertreters und des Kassiers bzw. des Geschäftsführers und seines Stellvertreters mit dem Bemerken mitzuteilen, dass diese für die Genossenschaft zeichnungsberechtigt sind.

Die Wassergenossenschaft hat weiters der Wasserrechts- und der Wasserbuchbehörde alle zwei Jahre den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen mitzuteilen.

* nicht zutreffendes streichen

